



Mitglied im



Vereinsnr.  
9017

## Abteilungsordnung

### **§ 1 Name und Sitz der Abteilung**

Die Abteilung führt den Namen Dürener TV 1847 e.V. Abteilung Volleyball mit Sitz in Düren.

Die Abteilung ist Mitglied im Westdeutschen Volleyballverband.

### **§ 2 Zweck der Abteilung**

Die Volleyballabteilung bezweckt ausschließlich die planmäßige Pflege des Volleyballsports und angrenzender Sportarten. Dazu gehören auch die Jugendarbeit, Freizeitpflege, internationale Begegnungen und Geselligkeit.

### **§ 3 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Volleyballabteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein Dürener Turnverein 1847 e.V. (im folgenden DTV genannt).

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied in der Volleyballabteilung kann jeder werden, der Mitglied im DTV ist. Es muss die Satzung des DTV und die Abteilungsordnung der Volleyballabteilung anerkannt werden. Die Mitgliedschaft wird nicht von politischen, abstammungsrelevanten, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht. Ergänzend erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Westdeutschen Volleyballverbandes an. Einzusehen unter [wv-volleyball.de](http://wv-volleyball.de) (Der Verband-Satzungen/Ordnungen).

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Volleyballabteilung erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung

Der Austritt kann nur durch schriftliche Austritterklärung an den Abteilungsvorstand zum 01.09. eines jeden Jahres erfolgen.

Der Ausschluss aus der Abteilung kann vom Vorstand der Volleyballabteilung beschlossen werden:

- a) aufgrund groben Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen,
- b) aufgrund groben Verstoßes gegen Ansehen oder Interesse der Volleyballabteilung.

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate nach Aufforderung im Rückstand sind. Hiergegen ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Einspruch beim Vorstand möglich.

Die Mitgliedschaft vom Hauptverein ist davon nicht betroffen, und muss gesondert gekündigt werden.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen der Volleyballabteilung und des Hauptvereins teilzunehmen.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Gesamtvereins und der Volleyballabteilung gebunden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für Schäden aufzukommen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den feststehenden Beitrag sowie eventuell beschlossene Zusatzbeiträge und Umlagen zu zahlen. Die Mitglieder haben sich im Sinne des Sports und Fairplay zu verhalten.

### **§ 9 Pflichten der Trainer und Mannschaftsverantwortlichen**

Die Trainer und Mannschaftsverantwortlichen haben sich im Sinne des Sports und Fairplay zu verhalten. Die Mannschaftsmeldelisten des laufenden Spieljahres sind in Kopie an den Abteilungsleiter zu senden. Zum 30.09. eines jeden Jahres ist dem Abteilungsleiter eine Mannschaftsliste zu senden. Zusätzliche Hallenzeiten und Trainingszeiten sind bei der Abteilungsleitung zu beantragen. Freiwerdende Hallenzeiten sind der Abteilungsleitung umgehend zu melden.

### **§ 10 Abteilungsbeitrag**

Der Abteilungsbeitrag für das Spieljahr ist vom Mitglied zum 01.10. eines jeden Jahres in einer Summe fällig. Der Abteilungsbeitrag wird mannschaftsweise durch den Trainer oder Mannschaftsverantwortlichen eingesammelt. Der Trainer oder Mannschaftsverantwortliche überweist den Abteilungsbeitrag der Mannschaft auf das Konto der Volleyballabteilung.

Sparkasse IBAN DE66395501100000101451, BIC SDUEDE33XXX

Kontoinhaber: Dürener Turnverein e.V. Volleyball

### **§ 11 Geschäftsjahr und Spieljahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

### **§ 12 Organe des Vereins und Wahlzyklen**

Die Organe der Volleyballabteilung des DTV sind:

1. Der Abteilungsvorstand
2. Die Abteilungsversammlung

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. Abteilungsleiter
2. Stellv. Abteilungsleiter
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Sportwart
6. Jugendwart männliche Jugend
7. Jugendwart weibliche Jugend
8. Beisitzer Beach
9. Beisitzer Bundesliga
10. Pressewart

DTV Volleyball, Abteilungskonto: IBAN DE66395501100000101451 bei der Sparkasse Düren (BIC SDUEDE33XXX)

Spenden bitte über DTV-Konto: IBAN DE64 3955 0110 0000 1211 78 bei der Sparkasse Düren (BIC SDUEDE33XXX)

11. Web-Master
12. Jugendsprecher weiblich
13. Jugendsprecher männlich

Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer vertreten die Abteilung als „engerer Abteilungsvorstand“

Der Abteilungsvorstand wird in der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Wahlzyklus des Abteilungsvorstandes wird in gerade und ungerade Kalenderjahre aufgeteilt.

Die Wahlzyklen sind wie folgt:

Ungerade Kalenderjahre: Position 1 / 4 / 5 / 7 / 9 / 11 / 13

Gerade Kalenderjahre: Position 2 / 3 / 6 / 8 / 10 / 12

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Volleyballabteilung ab 16 Jahre, Mitglieder ab 14 Jahre sind nur bei der Wahl der Jugendwarte und Jugendsprecher stimmberechtigt. Jugendliche ab 14 Jahren können als Jugendsprecher/in und ab 16 Jahren in den übrigen Ämtern in den Vorstand gewählt werden.

Abteilungs- und Vorstandssitzungen werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der engere Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Volleyballabteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DTV. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

### **§ 13 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist für alle Angelegenheiten der Volleyballabteilung zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören.

Die Versammlung findet jährlich in Anlehnung an die Jahreshauptversammlung des DTV statt. Nach Möglichkeit sollte der Termin nach Saisonende liegen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin an die Trainer und Mannschaftsverantwortlichen zwecks Weiterleitung an die Mitglieder versendet werden. Im Sinne der Kosteneinsparung ist dies per Mail möglich. Weiterhin wird die Einladung auf der Internetseite der Abteilung veröffentlicht. Die Erziehungsberechtigten von minderjährigen oder nicht stimmberechtigten Mitgliedern können an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Zur Tagesordnung gehören:

1. Jahresbericht des Abteilungsvorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen
4. Abteilungsbeitrag
5. Verschiedenes

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind in schriftlicher Form bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den Abteilungsleiter zu stellen.

Außerordentliche Versammlungen ruft der Abteilungsleiter ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.

Die Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der an der Abteilung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über jede Versammlung ist eine

Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet wird.

#### **§ 14 Kostenerstattung**

Anfallende Kosten sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen.

Die genehmigten Kosten der Saison sind bis zum 20.12. eines jeden Jahres und zum Saisonende abzurechnen. Trainerkosten sind spätestens zum Quartalsende, zum 20.12. und zum Saisonende abzurechnen. Kosten, die für die laufende Saison nach Ende des Spieljahres eingehen, werden nicht mehr erstattet. Es werden nur Originalbelege akzeptiert. Vom Abteilungsvorstand bereitgestellte Vordrucke sind zwingend zu verwenden.

#### **§ 15 Ordnungsstrafen vom Verband**

Ordnungsstrafen, die durch eine Mannschaft verursacht werden, sind von der Mannschaft zu tragen. Ordnungsstrafen und Lehrgangsgebühren die durch Nichterscheinen verursacht werden, sind durch die nicht erschienene Person zu zahlen.

#### **§ 16 Schiedsrichtergestellung**

Jede Mannschaft ist selber zuständig für die ausreichende Anzahl und Qualifikation der Schiedsrichter und Anschreiber. Sollten für externe Schiedsrichter und Anschreiber dadurch Kosten entstehen, sind diese von der Mannschaft zu übernehmen. Ausnahmen sind vom Abteilungsvorstand zu genehmigen.

#### **§ 17 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung kann nur auf der Abteilungsversammlung auf Antrag geändert werden. Änderungen können in schriftlicher Form bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den Abteilungsleiter gestellt werden.

Die Abteilungsordnung wurde am 20.03.2012 durch die Abteilungsversammlung genehmigt und tritt ab diesem Termin in Kraft. Sie wurde am 18.03.2014 ergänzt.